

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(mit den Änderungen zu § 3 vom 19.02.1998)

für die Sport- und Kulturhalle, Schulstraße 18,
für die Bürgerhalle, Gutenbergstraße 4,
für den Gemeinschaftsraum im OT Malchen, Dieburger Str. 26,
für das Bürgerhaus im OT Balkhausen, Im Schollrain 6,
für das Bürgerhaus im OT Ober-Beerbach, Im Mühlfeld 7 und
für das Haus Hufnagel, Bergstraße 18-20.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz am 24.06.1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 26.10.1978 sowie den hierzu ergangenen Änderungen vom 22.11.1979, 10.07.1980, 16.12.1982 und 16.05.1991 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Die Halle wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim aus.

§ 3

Die Halle mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen und Organisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) die gesamte Halle,
- b) die Hälfte des Saales (abgetrennt durch die Faltwand),

- c) der Bühnenraum,
- d) der Sitzungssaal.

Die Räume im Haus Hufnagel können an Bürger der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und Bedienstete der Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim für Familienfeiern, Jubiläen und dergleichen mit Ausnahme von Konfirmationen, Kommunionen oder ähnlichen Fälle vermietet werden.

Die ortsansässigen Vereine haben Priorität in der Belegung.

Bei Anmietung hat der Veranstalter außerdem den Nachweis einer Personen- und Sachschadenversicherung zu erbringen.

Die Räume im Bürgerhaus im OT Balkhausen, Im Schollrain 6, im Bürgerhaus im OT Ober-Beerbach, Im Mühlfeld 7 und des Gemeinschaftsraumes im OT Malchen, Dieburger Str. 26, können an Bürger der Gemeinde Seeheim-Jugenheim für Familienfeiern, Jubiläen und dergleichen mit Ausnahme von Konfirmationen, Kommunionen, Polterabende oder ähnlichen Fällen vermietet werden.

Die ortsansässigen Vereine haben Priorität in der Belegung.

Bei der Anmietung hat der Veranstalter außerdem den Nachweis einer Personen- und Sachschadenversicherung zu erbringen.

In den genannten gemeindlichen Einrichtungen dürfen keine Einweggeschirre und -bestecke (Plastik, Pappe etc.) verwendet werden, wenn in diesen Gemeinschaftseinrichtungen Spülmaschinen installiert sind.

Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim für die genannten öffentlichen Einrichtungen.

§ 4

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzung- und Saalordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins usw., dem die Benutzung der Halle vertraglich gestattet ist.

Der Verein usw. haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch seine Mitglieder verursachten Schäden. Jeder Verein hat für die Hallenaufsicht einen verantwortlichen Übungsleiter einzusetzen. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Der verantwortliche Übungsleiter ist namhaft zu machen.

Jeder Besucher der Halle unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Halle erlassen sind.

§ 5

Die den Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb muß um 22.00 Uhr beendet sein, so daß nach Durchführung der notwendigen Aufräumarbeiten die Anlagen der Halle spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein müssen.

Der Antrag auf Zuweisung der Halle usw. muß rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) gestellt werden.

§ 6

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Halle ist ständig Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 7

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Halle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 8

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

Hallenordnung

§ 9

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle bzw. der anderen Räume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

§ 10

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen.

§ 11

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen. Halle, Bühne, Sitzungssaal, Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln.

§ 12

Die Halle darf von Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnschuhen betreten werden; die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten.

§ 13

Während sportlichen Übungsstunden oder Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle nicht gestattet.

§ 14

Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

§ 15

Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle wieder im Geräteraum abzustellen.

Matten und Sportgeräte sind stets zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

§ 16

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums ist in den Geräteraumen sowie in den Kellerräumen, wie sie den Vereinen von der Gemeinde zugewiesen wurden, erlaubt.

§ 17

Die Einrichtung des Saales mit Tischen und Stühlen darf nur unter Beachtung des Bestuhlungsplanes vorgenommen werden.

§ 18

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von einem für diesen Zweck Beauftragten bedient werden.

§ 19

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

§ 20

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Gemeindeverwaltung möglichst schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Die Beleuchtung der Halle und der Nebenräume ist nur so weit wie erforderlich einzuschalten; unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden. Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Die Übungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 22

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.10.1978 sowie den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 17.12.1982

Der Gemeindevorstand

(Müller)

1. Beigeordneter